

Programmreglement zum CAS Grundlagen der Kunststoff- und Faserverbundtechnik der Hochschule für Technik und Umwelt

Der Direktor erlässt gestützt auf die Weiterbildungsordnung FHNW vom 3. November 2025 (mit Gültigkeit ab 1. September 2026) folgendes Programmreglement:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Programmreglement regelt die programmspezifischen Grundlagen für die Zulassung und Aufnahme sowie den Abschluss dieses Weiterbildungsprogramms ergänzend zur Weiterbildungsordnung FHNW vom 3. November 2025 (WBO FHNW). Werden nur einzeln angebotene Module dieses Programms absolviert, so gelten die Bestimmungen dieses Reglements sinngemäss.

§ 2 Weiterführende Erlasse

¹ Die Leiterin, der Leiter des Programms legt die programmspezifischen Bedingungen für die Durchführung dieses Programms in den Programmbedingungen gemäss § 2 Abs. 2 WBO FHNW fest.

² Für Module dieses Programms, die einzeln absolviert werden können, erlässt die Leiterin, der Leiter des Programms eine Modulbeschreibung gemäss § 2 Abs. 4 WBO FHNW.

Teil 2: Programmablauf

§ 3 Zulassung und Aufnahme in das Programm

¹ Für die Zulassung zum Programm muss eine der beiden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Abschluss einer Fachhochschule oder universitären Hochschule (Tertiär A) i.d.R. in einem für das vorliegende Programm relevanten Bereich.
- b. Personen mit einem Abschluss der höheren Berufsbildung (Tertiär B, d.h. Abschluss höhere Fachschule, eidg. Fachausweis, Diplom) können aufgenommen werden, wenn sie folgendes Zulassungskriterium erfüllen: mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in einem für die Weiterbildung relevanten Berufsfeld;

² Der Ablauf des Zulassungsverfahrens ist wie folgt:

Interessierte reichen ihre Nachweise gemäss Abs. 1 und 2 elektronisch bei der Programmkoordinatorin, beim Programmkoordinator gemäss den im Web FHNW publizierten Fristen ein.

1. Die Leiterin, der Leiter des Programms prüft die eingereichten Unterlagen und lädt Interessierte gegebenenfalls zu einem persönlichen Gespräch ein.
2. Die Leiterin, der Leiter des Programms entscheidet über die Zulassung.

³ Die Verteilung der maximal angebotenen Plätze gemäss Programmbedingungen ergeht aufgrund der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen.

⁴ Ist die Zulassung möglich und kann gemäss den Bedingungen von Abs. 4 ein Platz zugeteilt werden, erfolgt eine schriftliche Mitteilung über die Aufnahme in das Programm. Mit dieser Mitteilung durch die Hochschule wird die Teilnahme am Programm für die Teilnehmenden rechtlich verbindlich (§ 4 Abs. 8 WBO FHNW).

⁵ Wurde das Zulassungsverfahren bestanden und ist eine Aufnahme wegen nicht ausreichender Plätze nicht möglich, ergeht eine schriftliche Absage mit dem allfälligen Hinweis, dass das Programm zu einem späteren Zeitpunkt besucht werden kann oder dass die Person für diese Durchführung auf eine Warteliste aufgenommen wird. Die Warteliste verfällt mit dem Beginn der Durchführung des Programms.

⁶ Ist die Zulassung aufgrund Nichterreichens der Anforderungen nicht möglich, ergeht ein Abschreiben (postalisch oder elektronisch) der Hochschule mit der Möglichkeit, innert 20 Tagen eine anfechtbare Verfügung zu verlangen (§ 4 Abs. 9 WBO FHNW).

⁷ Die Änderung, Absage und Verschiebung von Programmen und Modulen durch die Hochschule richtet sich nach § 3 WBO FHNW.

⁸ Die Abmeldung von einem Programm durch die Teilnehmenden nach der Aufnahme in ein Programm durch die FHNW (§ 4 Abs. 8 WBO FHNW) muss schriftlich (postalisch oder elektronisch) erfolgen.

⁹ Bei einer Abmeldung bzw. einem Abbruch durch die Teilnehmenden nach der Bestätigung der Aufnahme in ein Programm bzw. in ein Modul gelten folgende Regelungen:

1. Bei Abmeldungen bis 30 Tage vor Programm- oder Moduldurchführung wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 250 erhoben.
2. Bei Abmeldungen, die weniger als 30 Tage vor Programm- oder Moduldurchführung erfolgen, stellt die Hochschule 50% der Programm- bzw. Modulgebühren und allfällige Zusatzkosten in Rechnung.
3. Eine Verschiebung kommt einer Abmeldung gleich. Die Programm- bzw. Modulleitung entscheidet, ob die Anmeldegebühr bei einer Folgeanmeldung mit den Programm- bzw. Modulgebühren verrechnet wird.
4. Werden einzelne Programmteile nicht besucht, wird das Programm seitens des/der Teilnehmenden vorzeitig abgebrochen oder erfolgt ein Ausschluss aus dem Programm, sind die vollen Gebühren und allfällige Zusatzkosten dennoch geschuldet. Dies gilt auch bei Abwesenheit infolge Krankheit, Ferien, Militärdienst oder beruflicher Belastung.
5. Erfolgt der Abbruch wegen einer schweren Krankheit und ist diese durch ein ärztliches Zeugnis belegt, kann die Leiterin, der Leiter des Programms die Gebühren oder einen Teil der Gebühren auf schriftliches Gesuch hin erlassen.
6. Nach einem Unterbruch und bei späterer Wiederaufnahme des Programms mit geänderten Programmbedingungen muss eine allfällige Differenz zu den aktuell geltenden Programmgebühren beglichen werden.

¹⁰ Sind die Programmgebühren bei Beginn des Programms noch nicht bezahlt, kann die Teilnahme am Programm verweigert werden.

§ 4 Programmaufbau

¹ Das Programm umfasst 15 ECTS-Punkte und muss innerhalb von maximal 3 Jahren nach dessen Beginn abgeschlossen werden (§ 9 WBO FHNW). Eine Verlängerung kann von der Leiterin, dem Leiter des Programms auf begründetes Gesuch hin bewilligt werden.

² In diesem Programm werden folgende Kompetenzen vermittelt:

- a. Chemische und physikalische Grundlagen der Kunststofftechnik

- b. Polymereigenschaften der unterschiedlichen Kunststoffe
- c. Grundlagen des Faserverbund
- d. Verarbeitung in der Kunststoffindustrie: Werkzeugtechnik, Spritzguss, Extrusion, ...
- e. Konstruieren und Berechnen mit Kunststoffen

³ Der Programmaufbau ergibt sich aus der Programmübersicht bzw. dem Modulplan gemäss Anhang.

§ 5 Leistungsnachweise und Leistungsbewertungen

¹ Zur Kompetenzüberprüfung sind folgende Leistungsnachweise vorgesehen:

Das CAS wird mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen: dieser besteht aus einer schriftlichen Prüfung und einer individuell abgestimmten Projektarbeit. Die schriftliche Prüfung und die Projektarbeit müssen jeweils bestanden werden (Mindestnote ≥ 4.0). Die Schlussnote für das CAS setzt sich anteilmässig über die ECTS-Punkte folgendermassen zusammen: Gesamtnote CAS (15 ECTS) = Schriftliche Prüfung (11 ECTS) + Projektarbeit (4 ECTS).

² Die detaillierten Modalitäten der Leistungsnachweise sind in den Programmbedingungen geregelt.

³ Die Bewertung erfolgt in der 6er Skala mit Zehntelnoten.

⁴ Ungenügende Leistungsnachweise können einmal innerhalb von 2 Jahren wiederholt werden. Die Gebühr für die Wiederholung eines Leistungsnachweises wird in den Programmbedingungen resp. bei einzeln angebotenen Modulen in der Modulbeschreibung festgelegt.

Wiederholung von Prüfungen

Schriftliche Prüfung

- Wird die schriftliche Prüfung am Ende des CAS oder eines Moduls mit < 4.0 bewertet, so können Studierende einmalig kostenpflichtig an einer schriftlichen/mündlichen Nachprüfung teilnehmen. Die Inhalte und den Zeitpunkt der Wiederholung definiert die Programmleitung. Wird die CAS-Nachprüfung nicht bestanden, so muss das CAS wiederholt werden.

Individuell abgestimmte Projektarbeit

- Wird die Projektarbeit nicht bestanden (Note < 4.0), dann kann die Arbeit nachgebessert oder eine neue Projektarbeit geschrieben werden. Mit der Nachbesserung ist unverzüglich zu starten und diese darf nicht länger als 4 Wochen dauern.

⁵ Atteste für die Entschuldigung für Abwesenheiten oder die Einhaltung von Abgabepflichten gemäss § 13 Abs. 3 Weiterbildungsordnung sind innerhalb von drei Arbeitstagen bei der Leiterin, dem Leiter des Programms einzureichen.

⁶ Für die Anrechnung von gleichwertigen Leistungen gemäss § 6 Abs. 11 Weiterbildungsordnung FHNW ist unter Beilage sämtlicher Unterlagen, welche für die Beurteilung der Gleichwertigkeit relevant sind, bei der Leiterin, dem Leiter des Programms ein begründetes Gesuch einzureichen. Die Leiterin, dem Leiter des Programms entscheidet über die Anrechnungen.

⁷ Die Anrechnung von Leistungen aus anderen Bildungsprogrammen berechtigt grundsätzlich nicht zu einer Reduktion der Programmgebühren. Es kann ein entsprechendes Gesuch an die Leiterin, den Leiter des Programms gestellt werden.

§ 6 Nachteilsausgleich

Ein Gesuch um Nachteilsausgleich ist mit einer Begründung bei der Leiterin, dem Leiter des Programms unter Beilage entsprechender Atteste einzureichen. Der Entscheid über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ergeht durch die Leiterin, den Leiter des Programms mit einer anfechtbaren Verfügung.

§ 7 Programmabschluss

¹ Das Programm ist erfolgreich abgeschlossen, wenn

- a. alle in der gemäss Programmübersicht vorgeschriebenen Leistungen und Leistungsnachweise mit einer genügenden Bewertung (mind. Note 4 oder «erfüllt») erbracht,

² Nach erfolgreichem Abschluss des Programms wird das entsprechende Diplom «CAS Grundlagen der Kunststoff- und Faserverbundtechnik» vergeben.

Teil 3: Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. September 2026 in Kraft.

² Für Weiterbildungsprogramme, deren Durchführung vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen hat, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Windisch, 30. Juni 2026

Peter Flohr

Direktor der Hochschule Technik und Umwelt

Modulplan

Das Programm setzt sich aus folgendem Modul zusammen:

CAS Grundlagen der Kunststoff- und Faserverbundtechnik, 15 ECTS-Punkte

Rechtsdienst FHNW/Rita Morosani/12. März 2026